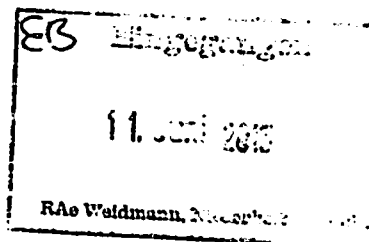




## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Weidmann u. Koll.,  
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00387-14/W/fs

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5573638

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Richter Snow-  
adsky als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 02. Juni 2015

am 05. Juni 2015

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus nach § 4  
AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 14.07.2014 wird aufgehoben,  
soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Anerkennung als Asylberechtigte.

Nach eigenen Angaben besitzt die Klägerin die kamerunische Staatsangehörigkeit und wurde am . . . 1981 in Bafoussam/Kamerun geboren. Sie sei am 14.09.2012 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 09.10.2012 stellte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag.

Am 23.04.2014 wurde die Klägerin von Bundesamt zu ihren Asylgründen angehört. Dabei trug sie u. a. vor, sie sei in Kamerun bis zum Tod ihres Mannes am . . . .2011 verheiratet gewesen. Aus der Ehe sei eine Tochter hervorgegangen. Ihr Ehemann sei der Dorfchef gewesen und die Ehe eine glückliche. Nach seinem Tod habe ihr die Familie des verstorbenen Ehemannes gesagt, sie solle ihren Schwiegervater heiraten, da viel Geld für die Heirat ausgegeben worden sei, sie aber nur eine Tochter zur Welt gebracht habe. Ansonsten müsse sie einen Teil des Geldes zurückzahlen, nämlich drei Millionen CFA (ca. 1.500 EUR). Sie habe dieses Geld nicht gehabt, aber auch den Schwiegervater nicht heiraten wollen. Daraufhin habe dessen Familie ihr Kind gekidnappt. Sie selbst sei geflohen und habe sich abwechselnd bei Freunden versteckt. Zu ihrer Mutter habe sie nicht gehen können, da sie sich mit dieser nicht gut verstehe. Die Mutter habe nämlich ursprünglich andere Heiratspläne für sie gehabt. Am 07.07.2011, einem Donnerstag, sei sie in Douala in der Wohnung eines Freundes verhaftet worden und ins Gefängnis „New Bell“ gebracht worden, wo sie sich bis zu ihrer Ausreise etwa im August 2012 aufgehalten habe. Dort sei sie immer wieder vergewaltigt worden. Eine Person habe ihr aber zur Flucht verholfen, zuvor habe der Mann sie nach Yaoundé verbracht, um ihr einen Reisepass für die Ausreise zu besorgen. Schließlich habe er sie aus dem Gefängnis geholt, mit dem Auto zum Hafen gebracht und jemandem übergeben, der sie auf ein Schiff nach Hamburg mitgenommen hätte. In Hamburg sei sie von Bord gebracht worden und von dort aus mit dem Auto nach Eisenhüttenstadt gefahren, wo sie sich als Asylsuchende gemeldet hat.

Mit Bescheid vom 14.07.2014 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2), die Zuer-

kennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) und die Feststellung von Abschiebungsverboten (Ziffer 4) ab und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach Kamerun auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen zu verlassen (Ziffer 5). Die Antragstellerin habe die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte nicht glaubhaft gemacht. Ihr Vortrag sei unglaubhaft.

Hiergegen hat sich die Klägerin am 23.07.2014 mit der vorliegenden Klage an das Verwaltungsgericht Sigmaringen gewandt. Zur Begründung nimmt sie auf ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren Bezug und trägt weiterhin vor, dass sie dauerhafter frauenärztlicher und psychologischer Behandlung bedürfe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 / § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Kamerun vorliegen, und

den Bescheid vom 14.07.2014, soweit er dem entgegensteht, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss der Kammer vom 28.04.2015 wurde der Rechtsstreit nach vorheriger Anhörung der Beteiligten dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Am 02.06.2015 hat der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung durchgeführt, während der die Klägerin informatorisch zur Sache angehört wurde. Dabei gab die Klägerin unter anderem an, sie habe ihren verstorbenen Ehemann 1998 geheiratet. Auf Nachfrage des Gerichts, warum Sie nur eine Tochter aus dieser lang andauernden Ehe habe, erklärte die Klägerin, sie habe insgesamt fünf Fehlgeburten erlitten, eine vor der Geburt der Tochter und vier weitere danach. Deswegen sei großer Druck seitens der Familie ihres Mannes auf sie ausgeübt worden, man habe sie „sterile Frau“ genannt. Ihr Mann habe aus weiteren, inoffiziellen Beziehungen mit anderen Frauen mindestens zwei weitere Töchter und einen Sohn gehabt. Sie habe diese weiteren Beziehungen hingenommen, es sei aber eine Krise gewesen, wegen der Fehlgeburten mache sie sich bis heute Vorwürfe. Vor seinem Tod sei ihr Ehemann ca. drei Wochen krank gewesen, habe über Kopfschmerzen und Bauchschmerzen geklagt, sie seien jedoch nicht in ein Krankenhaus gegangen. Nach dem Tod finde im Anschluss an die Aufgebarung des Toten eine „traditionelle Autopsie“ statt, bei der der Familienälteste den Bauch des Verstorbenen vor den übrigen Familienmitgliedern öffnet und die Todesursache determiniert. Fast immer würde bei diesem Ritual behauptet, ein Dritter habe den Verstorbenen ermordet, regelmäßig werde eine besonders erfolgreiche Person als Sündenbock gesucht, die dann der Polizei gemeldet werde. Die Polizei nehme den Betroffenen dann fest und lasse ihn nur gegen ein Bestechungsgeld wieder frei. Auch im Anschluss an die „traditionelle Autopsie“ werde noch mehrere Tage getrauert. Während dieser Trauer hätten die übrigen Ehefrauen des Schwiegervaters ihr zu verstehen gegeben, dass von ihr erwartet werde, dass sie nunmehr den Schwiegervater heirate oder ihre Mitgift zurückerstatte. Üblicherweise werde die Heirat des Bruders des Verstorbenen erwartet, hier sei es jedoch anders gewesen. Man nenne diese Sitte „Witwe waschen“. Am frühen Abend dieses Tages habe ihr diese Wahl dann auch der Schwiegervater eröffnet. Sie habe daraufhin verzweifelt ihre Tochter gesucht, allerdings nicht gefunden. Die Tochter habe sich wohl noch bei den Trauernden befunden. Deswegen habe sie ohne ihre Tochter fliehen müssen, indem sie ein Sammeltaxi bis in den nächsten Ort und von dort aus einen Omnibus nach Douala genommen habe. Von ihrer Tochter wisse Sie nur über eine zufällige Bekanntschaft in Deutschland, dass sie im Heimatort eine Schule besuche. Von Douala aus habe sie ihre kleine Schwester nach Bafoussam zurückgeschickt, wo sie ihren Frisörladen gehabt habe. Die kleine Schwester habe den Laden dort für sie liquidiert und sei nach Douala zurückgekehrt. Weil ihre kleine Schwester

dort nur ein kleines Apartment bewohne, sei sie bei Freunden untergekommen. Wie Sie dort aufgespürt worden sei, könne sie nicht erklären, jedenfalls sei sie dort festgenommen worden. Zwei uniformierte Polizeibeamte hätten ihr eröffnet, dass sie des Betrug an der Familie des verstorbenen Ehemannes beschuldigt werde, man habe sie in ein vor dem Gefängnis „New Bell“ gelegenes Polizeirevier gebracht, wo ihr der Inspektor gesagt habe „warte hier auf deinen Prozess“. Nach einer Nacht in einer dunklen Zelle mit vier weiteren Frauen habe man sie in das Frauengefängnis „New Bell“ gebracht, das auch „Texas“ genannt werde. Es sei durch eine Barriere von dem Männergefängnis getrennt gewesen. In diesem Gefängnis habe es einzelne Häftlinge gegeben, die privilegiert gewesen seien. Man habe sie die „Anti-Gang“ genannt. Diese Häftlinge hätten eine besondere Beziehung zu den Wärtern gehabt, sie hätten die anderen Häftlinge für die Wärter drangsaliert, Ihnen unter anderem damit gedroht ihr Essen mit tuberkuloseverseuchtem Speichel zu versetzen. Außerdem seien sie dafür zuständig gewesen, einzelnen Wärtern weibliche Häftlinge für erzwungene sexuelle Handlungen zu vermitteln. So sei auch ein Wärter an die Klägerin herantreten und habe ihr Privilegien angeboten für den Fall, dass sie mit ihm sexuelle Handlungen durchführe. Sie habe keine Wahl gehabt, als sich dem zu fügen. Zu diesem Zweck sei sie, wie viele andere weibliche Gefangene, in ein kleines Häuschen außerhalb des Gefängnisbereichs verbracht worden, den von den Wärtern so genannten „Ruheraum“, um dort mit den Wärtern den Analverkehr durchzuführen. Sie habe keine Gegenwehr geleistet. Unzählige Male haben Sie sich den Wärtern hingeben müssen, sich nicht mehr wie ein normaler Mensch gefühlt, bis einer der Wärter, der weniger gewalttätig war als die anderen, ihr Erleichterung insofern verschafft habe, als sie sich nunmehr nur noch ihm zur Verfügung stellen musste. Es handele sich bei diesem Wärter um einen Bediensteten des „Quartier 18“ des Gefängnisses „New Bell“, in dem besondere männliche Schwerverbrecher untergebracht waren. Nach etwa 6-7 Monaten habe er sie gefragt, ob sie Papiere für die Ausreise besitze. Sie habe das kaum glauben können, dass er ihr bei der Ausreise helfen wolle. Als sie die Frage verneint habe, habe er ihr geholfen, eine „Carte National d'Identité“ zu kaufen, was in Kamerun ohne weiteres möglich sei. Damit habe sie in Yaoundé bei einer Behörde einen Reisepass beantragen können. Zu diesem Zweck habe sie der Mann aus dem Gefängnis herausgeholt. Auf Nachfrage des Gerichts, wie dies von statten ging, antwortete die Klägerin, es sei in Kamerun mit Geld und Unterstützung durch das korrupte Personal ohne weiteres möglich, ein Gefäng-

nis zumindest vorübergehend zu verlassen. Lediglich zu den Appellen an Werktagen morgens und abends müsse man wieder anwesend sein, um nicht als flüchtig gemeldet werden. An Flucht habe sie aber wegen ihrer Angst vor der Familie nicht gedacht, sie habe ja im Gefängnis angesichts ihres Beschützers auch nicht mehr so gelitten und sei dort wenigstens sicher gewesen. Der ihr wohler gesonnene Wärter habe zunächst den Plan gehabt, ihr ein Einreisevisum für Griechenland zu besorgen. Dies habe jedoch nicht funktioniert, da der ins Auge gefasste Vermittler ausgefallen sei. Daraufhin sei der Plan gefasst worden, die Klägerin mittels eines Frachtschiffes außer Landes zu bringen. Im Weiteren hat die Klägerin das Geschehen im Wesentlichen so berichtet, wie sie es auch beim Bundesamt dargestellt hat.

Dem Gericht hat die Behördenakte vorgelegen, auf deren Inhalt und den der Gerichtsakte zu den weiteren Einzelheiten verwiesen wird.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht hat trotz Ausbleibens der Beklagten über die Sache verhandeln können, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Zuständig ist der Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit mit Beschluss der Kammer vom 28.04.2015 zur Entscheidung übertragen hat, § 76 AsylVfG.

Die Klage hat teilweise Erfolg. Sie ist zulässig und begründet, soweit mit ihr hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG begehrt wird. Im Übrigen ist die Klage nicht begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG. Insoweit ist der Bescheid vom 14.07.2014 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage jedoch unbegründet, weil die Klägerin keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 ff. AsylVfG hat und der Bescheid

des Bundesamtes deshalb insoweit rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Beschuldigung der Klägerin durch die Familie ihres verstorbenen Mannes, die Festnahme und Inhaftierung aufgrund dessen und – später in Abwesenheit eines Strafprozesses – wohl aufgrund bloßer polizeilicher Willkür knüpft nicht an ein Merkmal im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylVfG an, weshalb die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §§ 3 ff. AsylVfG nicht in Betracht kommt. Denn es ist nicht erkennbar, dass die Familie oder die Behörden der Klägerin ein für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevantes Merkmal i.S. des § 3b AsylVfG zuschreiben (§ 3b Abs. 2 AsylVfG). Es handelt sich insbesondere nicht um eine geschlechtsspezifische Verfolgung. Zwar können darunter grundsätzlich auch Formen sexueller Gewalt und damit auch – wie von der Klägerin vorgetragen – Vergewaltigungen jedenfalls durch staatliche Akteure fallen (vgl. Bergmann, in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 60 AufenthG Rn. 19; UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung, abrufbar im Internet unter [http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1\\_international/1\\_1\\_voelkerrecht/1\\_1\\_3/FR\\_int\\_vr\\_rl-Richtlinie\\_01.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_01.pdf), zuletzt abgerufen am 05.06.2014). Nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters sind damit jedoch Fälle gemeint, in denen Angehörige eines Geschlechts, zumeist Frauen, systemisch oder kulturell bedingt besonders, sprich spezifisch, zu Opfern sexueller Gewalt werden. Dies betrifft – die Grausamkeit eines solchen Verbrechens ungeachtet – nicht jede Vergewaltigung, die in einem ohnehin gewalttätigen Umfeld begangen wird. Im vorliegenden Fall, meint der Einzelrichter, war die Klägerin als Angehörige des weiblichen Geschlechts insoweit betroffen, als sie von männlichen heterosexuellen Aufsehern sexuell missbraucht wurde, während zugleich jeder Gefängnisinsasse jeden Geschlechts jederzeit mit ihm betreffenden Formen sexueller oder sonstiger Gewalt rechnen muss (vgl. U. S. Department of State, 2011 Country Report on Human Rights Practices – Cameroon, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4fc75ab1c.html>, zuletzt abgerufen am 04.06.2015).

Der Klägerin ist aber gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG subsidiärer Schutz zuzuerkennen. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Scha-

den. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylVfG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist Schutz zu gewähren. Bei der Prüfung, ob dem Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, gilt ebenfalls der oben dargelegte Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG ist im Gesetz nicht näher definiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt diesen auch in Art. 15b QRL enthaltenen Begriff in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK aus (EuGH, Urteil vom 17.02.2009 – Elgafaji, C-456/07 – juris, Rn. 28; ebenso BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 – juris, Rn. 22 ff. m.w.N.). Danach ist eine unmenschliche Behandlung die absichtliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden (EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09 – ZAR 2011, 395, Rn. 220 m.w.N.; Jarass, Charta der Grundrechte, Art. 4 Rn. 9), die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (EGMR, Urteil vom 11.07.2006 – Jalloh, 54810/00 – NJW 2006, 3117/3119, Rn. 67; Jarass a.a.O.).

Der Klägerin droht eine solche unmenschliche und erniedrigende Behandlung dadurch, dass sie in Kamerun nach ihrer unerlaubten Flucht aus dem Gefängnis bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut inhaftiert würde.

Das von der Klägerin beschriebene Geschehen ist nach Auffassung des erkennenden Einzelrichters glaubhaft. Der Bescheid der Beklagten befasst sich nur am Rande mit dem Verfolgungsschicksal und fokussiert sich im Übrigen auf die Ausreise der Klägerin. Bei der Anhörung durch den erkennenden Einzelrichter konnte die Klägerin



das Geschehen hingegen zur Überzeugung des Gerichts umfassend schildern. Ihr Bericht war lebhaft, emotional und detailreich, so dass das Gericht zu der vollen Überzeugung kam (§ 108 Abs. 1 VwGO), die Klägerin habe das Erzählte tatsächlich erlebt. Dass die zeitlichen Zusammenhänge nicht präzise bezeichnet werden konnten, fällt für den erkennenden Einzelrichter in Anbetracht kultureller Unterschiede und des umfangreichen in der Folge Erlebten nicht entscheidend ins Gewicht. Die Klägerin berichtete das Geschehene auf ihre Weise überzeugend, indem sie zeitliche Abläufe anhand anderer tatsächlicher Umstände einordnete, sie räumte Widersprüche und bei oberflächlicher Betrachtung bestehende, vermeintliche Ungereimtheiten aus. Die Darstellungen der Klägerin finden ihre Entsprechung in den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln. Nach diesen Erkenntnismitteln ist es – wie auch von der Klägerin beschrieben – nicht ungewöhnlich, dass die Polizei willkürlich, vor allem freitags nachmittags Menschen verhaftet, auch aufgrund von Bestechungen durch Privatleute, die mit den Verhafteten in einer Privatfehde liegen (U. S. Department of State, 2011 Country Report on Human Rights Practices – Cameroon, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4fc75ab1c.html>, zuletzt abgerufen am 04.06.2015). Nach im Internet zu findenden behördlichen Berichten sind im Gefängnis New Bell in Douala nicht nur Männer inhaftiert (vgl. Amnesty International, Republic of Cameroon, 2013, S. 45; U. S. Department of State, 2011 Country Report on Human Rights Practices – Cameroon, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4fc75ab1c.html>, zuletzt abgerufen am 04.06.2015). Auch die bezeichnete „Anti-Gang“ von Gefängnisinsassen taucht in den Erkenntnismitteln auf (vgl. Amnesty International, Cameroon, Impunity underpins persistent abuse, 2009, S. 30). In den zitierten Berichten ist auch zu lesen, dass sich Angehörige des Gefängnispersonals bestechen lassen, u. a. für bessere Behandlung und auch zeitweise Freilassung. Ihre Schilderung entspricht in den genannten Details auch weiteren Berichten, die im Internet zu finden sind (z. B. News24, Cameroon Prison „Hell on Earth“, abrufbar unter <http://www.news24.com/Africa/News/Cameroon-prison-hell-on-earth-20080808>, zuletzt abgerufen am 04.06.2015) und in denen die Lebensbedingungen der Gefängnisinsassen dargestellt sind. So beschrieb die Klägerin dem Gericht anschaulich, wie die Häftlinge unter freiem Himmel schliefen oder, wie es jeden Tag Mais Couscous mit Bohnen zu essen gab, auch, dass Häftlinge dort für Selbstverständlichkeiten bezahlen müssen.

Es steht nach den vorliegenden Erkenntnissen außer Zweifel, dass die Haftbedingungen in Kamerun unmenschlich und erniedrigend im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG sind (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand Oktober 2014, S. 14 f.). Nach ihrem glaubhaften Vortrag muss die Klägerin wegen ihrer Flucht aus dem Gefängnis damit rechnen, bei ihrer Rückkehr erneut inhaftiert und dabei von neuem Opfer von Missbrauch und Vergewaltigung zu werden.

Eine interne Fluchtmöglichkeit steht der Klägerin, auch wenn es in Kamerun wohl kein zentrales Fahndungsregister gibt (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Stuttgart vom 12.04.2013), nicht zur Verfügung. Selbst wenn die Klägerin nicht bei ihrer Rückkehr sofort verhaftet würde, wäre es ihr nicht ohne weiteres zumutbar, in einem anderen Landesteil Zuflucht zu suchen. Alleinstehende Frauen sind in Kamerun von Gewalt und Stigmatisierung bedroht. Sie werden von potentiellen Arbeitgebern und Wohnungsvermietern für Prostituierte gehalten und zurückgewiesen. Nicht selten sind sie gezwungen, sich dann auch tatsächlich zu prostituieren, um eine Existenzgrundlage zu erwirtschaften (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Länderanalyse, Sozioökonomische Situation einer alleinstehenden Frau in Kamerun, 2011, S. 3 f.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Da § 30 RVG in der ab 1. August 2014 geltenden Fassung einen einheitlichen Gegenstandswert in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz von 5.000,00 EUR annimmt und die Klägerin hier mit dem Begehren der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterliegt, mit dem Begehren der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus jedoch obsiegt, geht das Gericht von einer Gewichtung der verschiedenen Streitgegenstände im Verhältnis von 1 zu 1 aus.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

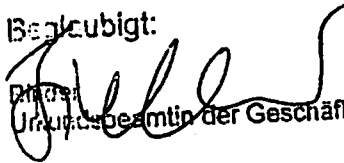
**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Snowadsky

Beauftragt:

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle